

HSD NR. 585

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

22.12.2017
Nummer 585

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf

Vom 22.12.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 3 Kommissionen
- § 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens
- § 5 Kriterien des Feststellungsverfahrens
- § 6 Durchführung des Verfahrens
- § 7 Bewertung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 10 Widerspruch
- § 11 Wiederholung des Verfahrens
- § 12 Geltungsdauer und Anerkennung
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 – ZIEL DES VERFAHRENS

(1) Die Einschreibung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur setzt gemäß § 5 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2 – VERFAHREN ZUR FESTSTELLUNG DER KÜNSTLERISCH-GESTALTERISCHEN EIGNUNG

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur jährlich Anfang Mai durchgeführt. Der Fachbereich Architektur gibt zur Durchführung des Verfahrens eine Informationsschrift an die Kandidatinnen und Kandidaten heraus.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist online über das Bewerbungsportal der Hochschule Düsseldorf einzureichen und muss rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres vorliegen.

(3) Die Gesprächstermine (Erst- und Ersatztermin) werden rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur bekannt gegeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten spätestens acht Tage vor dem Gesprächstermin eine Einladung mit genauer Orts- und Zeitangabe für die Teilnahme am Gespräch und der Mappen- sowie Hausarbeitssichtung.

(4) Zielsetzung ist ein gegenseitiges Kennenlernen. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben zum Tage des Gespräches eine Mappe mit 10 Arbeitsproben mitzubringen. Empfohlen wird eine Mappengröße von max. A2. Diese kann folgende Unterlagen beinhalten:

- a) Freie oder angewandte Arbeiten als Zeichnungen (Einzelblätter, Skizzenbücher)
- b) Farbige Arbeiten (Malerei in beliebiger Technik, Collagen)
- c) Fotografische Abbildungen eigener plastischer Arbeiten oder Objekte

(5) Ergänzend muss eine Hausarbeit mitgebracht werden. Die Aufgabenstellung der Hausarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten am auf die Bewerbungsfrist nach Absatz 2 Satz 2 folgenden Werktag mitgeteilt. Die genauen Themenstellungen und ggf. weitere Anforderungen werden zusammen mit den Gesprächsterminen bekannt gegeben.

(6) Nach dem Gespräch erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die Mappe und die Hausarbeit wieder zurück.

§ 3 – KOMMISSIONEN

(1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im Fachbereich Architektur an der Hochschule Düsseldorf mehrere Kommissionen gebildet. Die Anzahl der Kommissionen ist abhängig von der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für den Eignungstest angemeldet haben. Auf eine Kommission sollten in der Regel 20 bis 30 Kandidatinnen und Kandidaten entfallen.

(2) Eine Kommission besteht aus insgesamt drei Mitgliedern, einer Professorin oder einem Professor, einem Mitglied aus dem Bereich des wissenschaftlichen Personals sowie einer oder einem Studierenden. Zu den Kommissionen können alle Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs ernannt werden. Sie sind alle gleichermaßen verpflichtet, am Auswahlverfahren teilzunehmen, und alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden (Fachschaft) benennt die studentischen Kommissionsmitglieder.

(3) Den Vorsitz der Kommission führt jeweils ein vom Dekanat festgelegtes Mitglied der Kommission aus dem Bereich der Professorinnen und Professoren oder des wissenschaftlichen Personals. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Kommissionsmitglieder an dem Bewerbungsverfahren teilgenommen haben.

§ 4 – UMFANG UND GLIEDERUNG DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in:

- a) die Sichtung der Mappe und der Hausarbeit durch die Kommissionsmitglieder und
- b) die Teilnahme an einem Gespräch.

§ 5 – KRITERIEN DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS

Die in der Mappe und als Hausarbeit vorzulegenden Arbeiten und die Ergebnisse des Gespräches werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Darstellung – Vorstellung (Mappe/Hausarbeit)
Darstellungs- und Vorstellungsvermögen, Kreativität
- b) Bildungsfähigkeit (Gespräch) (Teil A)
Analysefähigkeit, Kreation (Auswahl), Transfer- und Abstraktionsfähigkeit
- c) Bildung (Gespräch) (Teil B)
fachbezogene Vorbildung

§ 6 – DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

(1) Am Tag des Feststellungsverfahrens melden sich die Kandidatinnen und Kandidaten bei der ausgewiesenen Stelle und weisen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nach. Hier wird auch die rechtmäßige Zulassung zum Gespräch überprüft.

(2) Die Mappe und die Hausarbeit werden von den Kandidatinnen und Kandidaten persönlich der zugeteilten Kommission vorgestellt. Die Kommissionsmitglieder legen ihre Bewertung nach den in § 7 Abs. 2 genannten Bewertungsstufen fest.

§ 7 – BEWERTUNG

(1) Über die Zuerkennung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird von der Kommission unter Einbeziehung der Ergebnisse der Gespräche, differenziert nach Teil A und B sowie der Bewertung der Arbeitsproben in der Mappe und der Hausarbeit, entschieden. Die Bewertung erfolgt anhand der in § 5 genannten Kriterien.

(2) Es stehen folgende Bewertungsstufen zur Verfügung:

- geeignet
- nicht geeignet

§ 6 – NIEDERSCHRIFT

(1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 5 ersichtlich sein müssen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur schriftlich zu stellen.

§ 9 – BEKANNTGABE DER ENTSCHEIDUNG

(1) Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Termin der Feststellung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten sollte eine Absicht zur Zuerkennung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung noch am Tage der Gespräche bekannt gegeben werden.

§ 10 – WIDERSPRUCH

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 11 – WIEDERHOLUNG DES VERFAHRENS

Wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Termin im darauffolgenden Jahr möglich. Eine erneute Bewerbung ist einzureichen.

§ 12 – GELTUNGSDAUER UND ANERKENNUNG

(1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine. In begründeten Fällen, insbesondere für die Erfüllung einer Dienstpflicht oder die Leistung eines Freiwilligendienstes, kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu stellen.

(2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der

Bundesrepublik Deutschland für einen gleichwertigen Studiengang getroffen wurde, wird bei Aufnahme des Studiums vom Prüfungsausschuss als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung im Sinne dieser Ordnung anerkannt. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 – IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht. Sie gilt vorbehaltlich Satz 3 für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nach In-Kraft-Treten der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelor-Studiengang Architektur und Innenarchitektur an der Hochschule Düsseldorf erstmalig bewerben. Für Kandidatinnen und Kandidaten, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung festgestellt wurde, gilt § 12 entsprechend.

(2) Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Bachelor of Arts in Architektur und Innenarchitektur an der Fachhochschule Düsseldorf vom 04.11.2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 388) tritt zum 31.12.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 17.11.2017 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 18.12.2017.

Düsseldorf, den 22.12.2017

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Juan Pablo Molestina